

RESOLUTION 56/255

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹⁰¹.

56/255. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

I**Antrag auf Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung entsprechend den in dem Bericht des Direktors des Instituts enthaltenen Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts¹⁰²**

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰³ erforderlich werden;

II**Gemeinsame Inspektionsgruppe**

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.546.100 Dollar¹⁰⁴;

III**Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.813.400 Dollar¹⁰⁴;

IV**Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/56/359, Ziffern 10-12.

¹⁰³ A/56/6 (Kapitel 4). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹⁰⁴ A/56/6 (Kapitel 29). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹⁰⁵ A/C.5/56/4.

¹⁰⁶ A/56/518.

und Beschlüsse, mit der Maßgabe, dass alle eventuell erforderlichen Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 1.444.200 Dollar vom Generalsekretär im Rahmen einer der Generalversammlung vorzulegenden Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und der revidierten Ansätze beantragt werden;

V**Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Fonds¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰⁸,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;

2. *genehmigt* Ausgaben von insgesamt 74.322.400 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind, sowie eine Kürzung um 3.098.900 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

VI**Außerordentlicher Reservefonds**

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 2.192.100 Dollar ausweist¹⁰⁹;

VII**Besondere politische Missionen**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹¹⁰, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinen Berichten¹¹¹ zu;

2. *genehmigt* die Buchung von 8 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für die 15 in

¹⁰⁷ A/56/289.

¹⁰⁸ A/56/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹⁰⁹ Siehe A/C.5/56/33.

¹¹⁰ A/C.5/56/25 und Add.1 und 2.

¹¹¹ Siehe A/56/7/Add.5, Ziffer 7, A/56/7/Add.6, Ziffer 11 und A/56/7/Add.7, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 7A*.

dem Bericht des Generalsekretärs¹¹² behandelten Missionen gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

3. *genehmigt außerdem* die Buchung von 1,7 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹¹³ gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

4. *genehmigt ferner* die Buchung von 1.413.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 für den Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

5. *beschließt*, seine Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹¹⁰, im März 2002 wieder aufzunehmen;

6. *vermerkt*, dass von den für besondere politische Missionen veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 98.338.700 Dollar ein Ausgabenrest von 64.648.400 Dollar verbleibt¹¹⁴;

VIII

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen: Durchführung von Abschnitt II, Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 55/238 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000"¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁶,

1. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹¹⁶ an;

2. *begrüßt* die interinstitutionelle Kostenteilungsvereinbarung und ersucht darum, dass die Aufteilung der Ausgabenlast 2003 aktualisiert wird;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass in Bezug auf die Sicherheit im Feld kein Rechenschafts- und Verantwortungssystem vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Ta-

gung einen umfassenden Bericht über die Schaffung eines klaren Rechenschafts- und Verantwortungssystems vorzulegen, der auch Bestimmungen über seinen Geltungsbereich, seine Reichweite sowie gemeinsame Normen und Methoden zu ihrer Durchsetzung in einer interinstitutionellen Struktur enthält;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Evaluierung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen zu veranlassen, namentlich der neuen Sicherheitsregelungen und der Beziehungen und des Zusammenwirkens zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung seine Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen;

IX

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung von Kapitel 11B (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁸,

beschließt, die in Kapitel 11B für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 18.022.600 Dollar zu genehmigen;

X

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über revidierte Ansätze für die Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹²⁰,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XI

Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

nach Behandlung der Erklärung des Generalsekretärs über die Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der

¹¹² A/C.5/56/25.

¹¹³ Siehe A/C.5/56/25/Add.1.

¹¹⁴ Siehe A/C.5/56/32.

¹¹⁵ A/56/469 und Corr.1 und 2.

¹¹⁶ A/56/619.

¹¹⁷ A/56/6 und Add.1. (Kapitel 11B). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹¹⁸ A/56/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹¹⁹ A/56/659.

¹²⁰ A/56/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

Friedenssicherungseinsätze¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹²²,

beschließt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.575.700 Dollar unter den folgenden Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen: 376.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 888.800 Dollar unter Kapitel 22 (Menschenrechte), 127.900 Dollar unter Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 182.600 Dollar unter Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei dem letztgenannten Betrag ein Betrag gleicher Höhe (182.600 Dollar) in Einnahmekapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gegenüberzustellen ist.

RESOLUTION 56/256

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹²³.

56/256. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2002-2003 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 56/257

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹²⁴.

56/257. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

¹²¹ A/C.5/55/46 und Corr.1 und Add.1.

¹²² A/56/478.

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.